STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR.25

ERSTE ÄNDERUNG

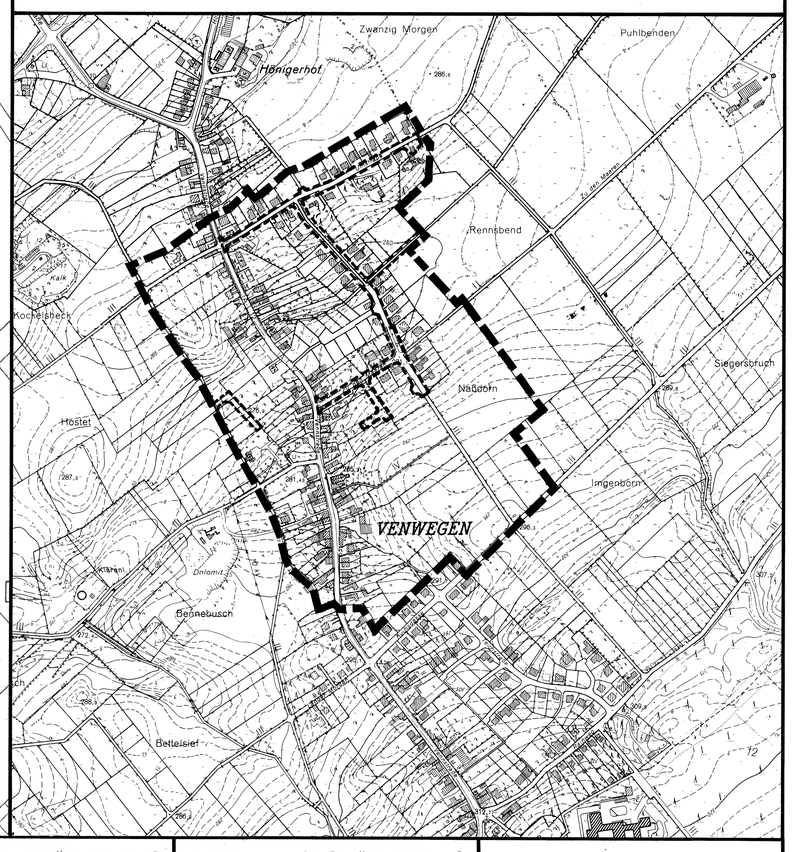
MASSTAB 1:1000

KREIS AACHEN GEMARKUNG BREINIG FLUR 27 u. 30

LEGENDE:

MISCHGEBIET		MI
ALLGEMEINES WOHNGEBIET		WA
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	ALS HÖCHSTGRENZE z.B. / ZWINGEND	I / II
GRUNDFLÄCHENZAHL	z. B.	0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z. B.	0.5
NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		ED
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		
FRIEDHOF		
MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER DER		
FLURSTÜCKE NR. 382, 514, 516, 517		
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG		
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
WASSERFLÄCHEN		

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 25. 10. 1985

STÄDT. BAUDIREKTOR

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt. Az.: 628-21 Nr. 1/1983
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 17. 1. 1983

Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag

Kreisobervermessungsrat

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 07. 02. 84 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. 10. 85 GEM. § 2a(6) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR 25, 1. Änd. ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM. § 2a(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 19. 11. 85 BIS 19. 12. 85 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 11. 3. 86 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 8. 12. 1986 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN. DEN 8.12.1986

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Lingohr

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN NACH § 11 BBAUG UND DER AUSLEGUNG ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

2) ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AB 3.2.1987

STADTDIREKTOR